

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

Betr.: Mehr Bewerber für Hamburgs Justizvollzug

1. Ausgangssituation

Justizvollzugsbeamte sind für die Betreuung, Versorgung, sichere Unterbringung und Beaufsichtigung von Gefangenen zuständig. Ziel des Justizvollzugs ist die Resozialisierung der Gefangenen, das heißt, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne die Begehung von Straftaten zu führen. Justizvollzugsbeamte sind für die Gefangenen erster Ansprechpartner auf den Stationen und unterstützen sie dabei, ihre persönlichen Verhältnisse zu regeln, einen Schulabschluss zu erwerben oder eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren. Dazu gehört auch, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, eine Drogen- oder Schuldenproblematik zu bewältigen sowie soziale und familiäre Kontakte aufrechtzuerhalten.

Erste Aufgabe ist jedoch die Sicherung der Justizvollzugsanstalt nach innen und außen, beispielsweise durch Haftraumrevisionen, körperliche Durchsuchungen und Präsenz auf den Stationen. In den Eingangsbereichen der Justizvollzugsanstalten kontrollieren die Justizvollzugsbeamten Besucher der Gefangenen oder Lieferanten beim Betreten und Verlassen der Anstalt.

So wird auch das Berufsbild des Justizvollzugsbeamten auf der Homepage der Justizbehörde dargestellt. <http://www.hamburg.de/justizbehoerde/ausbildung-studium/3648784/justizvollzug-ausbildung/>.

Die Personalsituation in Hamburgs Justizvollzug ist jedoch verheerend. Rund 100 Stellen sind unbesetzt und die Fehlzeitenquote ist mit durchschnittlich 13 Prozent im AVD überdurchschnittlich hoch. Dies führt dazu, dass viele Schichten nicht einmal mit der Mindestsollstärke besetzt werden können und teilweise erhebliche Leistungseinschränkungen für die Gefangenen erfolgen müssen, die zu einem erhöhten Gewaltpotenzial führen.

Und es wird nicht besser: Dem Personalbericht 2016 ist zu entnehmen, dass bis zum Jahr 2023 voraussichtlich 353 Vollkräfte, mithin 37,5 Prozent der Beschäftigten, altersbedingt ausscheiden; hinzu kommen voraussichtlich 135 weitere Vollkräfte, die vor Erreichen der Altersgrenze ihr Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg beenden.

Die Justizbehörde hat – wenn auch verspätet – reagiert und im Jahr 2015 mit einer Verstärkung der Ausbildungskapazitäten begonnen. Dies ist nicht nur begrüßenswert, sondern auch zwingend notwendig, um die Abgänge zu kompensieren und die Sicherheit für die Bediensteten und Gefangenen zu gewährleisten.

Um genügend Lehrgänge mit geeigneten Anwärtern starten zu lassen, bedarf es einer quantitativ und qualitativ starken Bewerberlage. Laut Angaben des Senats in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/5368 gab es im Jahr 2015 insgesamt 536 Bewerbungen für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, Laufbahnzweig Strafvollzugsdienst.

Dies ist nicht viel, wenn man bedenkt, dass jährlich rund 80 Nachwuchskräfte ausgebildet werden sollen, die alle die formalen, persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Allein in diesem Jahr haben zudem bereits bis zum 23. September 2016 acht Anwärter ihre Ausbildung abgebrochen, wie die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/6092 ergab.

2. Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst – APO-StrafVD

In Hamburg kann sich für die Ausbildung nur bewerben, wer zwischen 23 und 35 Jahre alt ist, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (früher: Hauptschulabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Realschul- oder höheren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung hat oder über eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit verfügt.

In anderen Bundesländern ist die Mindestaltersgrenze deutlich niedriger. So kann man sich zum Beispiel in Bayern und Baden-Württemberg für eine Ausbildung bewerben, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch wird in vielen Bundesländern bei Bewerbern mit Realschulabschluss auf das Erfordernis einer abgeschlossenen Berufsausbildung verzichtet, so zum Beispiel in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Der Kreis der potenziellen Bewerber für eine Ausbildung im Hamburgischen Justizvollzug lässt sich erheblich vergrößern, wenn die formalen Voraussetzungen erweitert werden. Dazu ist die Mindestaltersgrenze abzusenken und auf das Erfordernis einer vorherigen abgeschlossenen Berufsausbildung bei Vorliegen eines Realschulabschlusses zu verzichten.

3. Verbesserung des Bewerbermanagements

Darüber hinaus bedarf es eines professionellen Bewerbermanagements. Zurzeit vergehen mehrere Wochen, bis eine Einladung zum Auswahlverfahren erfolgt, bisweilen gibt es nicht einmal Antworten auf eingegangene Bewerbungsschreiben. Bis zum Abschluss des Ausbildungsvertrages dauert es Monate; viele Bewerber verlieren in diesem Zeitraum das Interesse. Dies muss dringend verbessert werden.

4. Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im Justizvollzug

Schließlich muss die Attraktivität der Tätigkeit im Justizvollzug gesteigert werden. Der Justizvollzug konkurriert mit der Polizei um Nachwuchs. Sowohl die Aufstiegschancen als auch die sozialen Rahmenbedingungen sind bei der Polizei grundsätzlich besser. Seit 2014 haben vier Anwärter ihre Ausbildung abgebrochen, um zur Polizei zu wechseln, Drs. 21/6092.

Hier muss der Senat handeln, um den Wettbewerbsnachteil des Justizvollzugs in der Gewinnung motivierter Nachwuchskräfte zu beseitigen. Hierzu wäre beispielsweise die Einführung der Heilfürsorge für Justizvollzugsbeamte ein Schritt in die richtige Richtung.

Auch sie sind wie Polizei- und Feuerwehrbeamte einer großen physischen und psychischen Belastung in ihrer täglichen Arbeit ausgesetzt. Wurden im gesamten Jahr 2014 noch acht Tötlichkeiten gegen Bedienstete im Justizvollzug gezählt, waren es in diesem Jahr allein bis zum 22. September 2016 bereits 24, Drs. 21/5121 und 21/6092.

Daneben wäre es äußerst zielführend, die Höhe der Zulagen denen bei der Polizei anzugleichen und die Beförderungssituation im Justizvollzug deutlich zu verbessern, um den Mitarbeitern Aufstiegschancen zu bieten und die Motivation zu erhöhen. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb die Stelle eines Vollzugsdienstleiters, der für bis zu 300 Bedienstete zuständig ist, lediglich mit A 11 besoldet wird, während die Stelle eines Hundertschaftführers bei der Polizei mit A 13 eingestuft ist.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Bewerbersituation für den Justizvollzug zu verbessern, indem die Mindestaltersgrenze auf 18 Jahre herabgesetzt und auf das Erfordernis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bei Vorliegen eines Realschulabschlusses verzichtet wird,
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst entsprechend anzupassen,
3. das Bewerbermanagement für den Justizvollzug zu verbessern, um Bewerbungsverfahren zügiger abzuschließen,
4. die Attraktivität der Tätigkeit im Justizvollzug nachhaltig zu erhöhen, um den Wettbewerbsnachteil in der Gewinnung motivierter Nachwuchskräfte gegenüber der Polizei zu beseitigen, und hierzu die Arbeitsbedingungen für die Justizvollzugsbeamten mit geeigneten Maßnahmen wie beispielsweise der Einführung der Heilfürsorge, erweiterten Beförderungsoptionen und einer Angleichung der Zulagen an die Polizei zu verbessern.